

46. Gehören zu den im Schlusse des § 30 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 erwähnten „Kosten der ersten Instanz“ auch die Kosten einer Widerklage, die der Enteignete, wenn er von dem Unternehmer auf Minderung der im Verwaltungswege festgesetzten Entschädigung belangt worden, auf Erhöhung dieser Entschädigung erfolglos erhoben hat?

II. Civilsenat. Urt. v. 19. Oktober 1894 i. S. Stadtgemeinde R. (Kl. u. Widerbkl.) w. Eheleute G. (Bekl. u. Widerkl.) Rep. II. 165. 230/94.

I.. Landgericht Köln.

II. Oberlandesgericht bayesl.

Die Stadtgemeinde R. hatte gegen die Eheleute G. behufs besserer Freilegung des Domes zu R. das Enteignungsverfahren bezüglich eines denselben gehörigen Hausgrundstückes betrieben. Durch Beschluß des Bezirksausschusses war die den Eheleuten G. zukommende Entschädigung auf 217 000 *M* festgesetzt worden. Die Stadt erhob Klage, womit sie Herabsetzung dieses Betrages auf 120 000 *M* begehrte.

Die Eheleute G. verlangten dagegen mit Widerklage Erhöhung auf 600000 M. Das Landgericht erkannte auf 211627 M, wies die Widerklage ab und legte der Klägerin, Widerbeklagten, die gesamten Kosten des Rechtsstreites auf. Diese vom Oberlandesgerichte bestätigte Kostenentscheidung wurde bezüglich der Kosten der Widerklage vom Reichsgerichte, unter Verneinung obiger Frage, mißbilligt aus folgenden Gründen:

... „Der Schlußatz des § 30 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874, welcher lautet: „Wird von dem Unternehmer auf richterliche Entscheidung angetragen, so fallen ihm jedenfalls die Kosten der ersten Instanz zur Last“, steht, insofern er bestimmt, daß der Unternehmer „jedenfalls“, das heißt, ob er nun mit der Klage durchdringe oder unterliege, mit den erstinstanzlichen Kosten zu belasten sei, mit dem § 87 C.P.D. in Widerspruch, wonach grundsätzlich die unterliegende Partei die Kosten des Rechtsstreites zu tragen hat. Gleichwohl kann die fortdauernde Gültigkeit des § 30 Abs. 5 nicht zweifelhaft sein, weil nach § 15 Ziff. 2 des Einföhrungsgesetzes zur Civilprozeßordnung die landesgesetzlichen Vorschriften über das Verfahren bei Streitigkeiten, welche die Zwangsenteignung und die Entschädigung wegen derselben betreffen, unberührt geblieben sind. Dafür ist die Annahme maßgebend gewesen, daß die in den einzelnen deutschen Staaten für Enteignungsangelegenheiten bestehenden Bestimmungen in dem öffentlichen Rechte dieser Staaten ihre Wurzel hätten, und eine gleichmäßige Regelung, auch in prozessualer Beziehung, nicht notwendig oder wünschenswert sei. Der fragliche Absatz verdankt nach den Plenarberatungen des preußischen Abgeordnetenhauses vom 28. April 1874 (Stenographische Berichte S. 1307) einer Anregung des Abgeordneten Windthorst seine Entstehung und wurde aus dem Grunde hinzugefügt, weil es für billig erachtet wurde, den Enteigneten, welcher sich seinerseits bei der administrativen Feststellung der Entschädigung (§ 29) beruhigen wolle, für die erste Instanz von den Kosten eines Prozesses zu befreien, den er nicht begonnen habe und von sich abzuwenden nicht in der Lage sei. Diese Absicht des Gesetzgebers trifft aber von vornherein auf einen Enteigneten, welcher abwartet, bis der Unternehmer mit der Klage auf Herabsetzung der von seiten der Verwaltung normierten Entschädigung gegen ihn vorgeht, um dann seinerseits im Wege der Widerklage eine Erhöhung des

administrativ zuerkannten Betrages zu erzielen, nicht zu. Der Wortlaut des Gesetzes, welches als eine Ausnahmegesetz von den allgemeinen Regeln des Civilprozesses einschränkend ausgelegt werden muß, nötigt nicht dazu, unter den „Kosten der ersten Instanz“ auch die Kosten einer Widerklage des Enteigneten zu verstehen, sondern läßt ohne Zwang auch die Deutung zu, daß hier die Kosten des ersten Rechtszuges der von dem Unternehmer beantragten richterlichen Entscheidung gemeint seien, während es, wenn der Gegner reconveniendo eine Entscheidung zu seinen Gunsten begehre, bei der Regel zu verbleiben habe, wonach die dadurch veranlaßten Kosten den Unterliegenden treffen. Dafür spricht auch die Ermägung, daß das dem Unternehmer durch den Abs. 1 des § 30 (in absichtlicher Abweichung von früheren nur dem Enteigneten das gerichtliche Gehör eröffnenden Bestimmungen, z. B. § 10 des preußischen Eisenbahngesetzes vom 3. November 1838) eingeräumte Recht, gegen die Entscheidung der Regierung den Rechtsweg zu beschreiten, auf einem Umwege durch den Enteigneten vereitelt werden könnte, wenn man den Abs. 5 von sämtlichen Kosten der ersten Instanz, gleichviel, wer dieselben veranlaßt habe, zu verstehen hätte. Die bloße Andeutung des Enteigneten, er werde, wenn der Unternehmer gegen ihn auf gerichtliche Entscheidung antrage, durch Erhebung einer Widerklage von hohem Werte des Streitgegenstandes das Ergebnis herbeiführen, daß das, was der Unternehmer etwa durch einen günstigen Ausgang seiner Klage erzielen möchte, durch die ihn jedenfalls treffenden Kosten der Widerklage mehrfach aufgewogen werde, müßte jeden Enteignenden, welcher sich von praktischen Gesichtspunkten leiten läßt, abhalten, von seinem gesetzlich (§ 30 Abs. 1) gewährleisteten Rechte Gebrauch zu machen. Das kann das Gesetz nicht gewollt haben.“ . . .